

BGH nimmt zur Frage der Verjährung deliktischer Ansprüche nach § 37 a WpHG Stellung

Der BGH hat in seinem Urteil vom 08.03.2005, Az.: XI ZR 170/04, entschieden, dass die kurze Verjährungsvorschrift des § 37 a WpHG auch deliktische Schadensersatzansprüche erfasse, wenn sich diese auf eine fahrlässige Informationspflichtverletzung stützen. Für Ansprüche aus vorsätzlich falscher Anlageberatung verbleibe es bei der deliktischen Regelverjährung.

Nach § 37 a WpHG verjährt der Anspruch des Kunden gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information oder wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Eine Aussage darüber, ob hierunter auch deliktische Ansprüche fallen, findet sich im Gesetz nicht. Daher wurde in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten, dass von dieser kurzen Verjährungsfrist deliktische Ansprüche - § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) oder § 823 Abs. 2 BGB - nicht erfasst seien, selbst wenn diese mit vertraglichen Ersatzansprüchen konkurrieren würden (so zum Beispiel Koller in: Assmann/Schneider, WpHG, Köln 2003, 3. Auflage, § 37 a, Rn.6).

Der BGH hat jedoch nun entschieden, dass die kurze Verjährungsvorschrift des § 37 a WpHG auch für deliktische Schadensersatzansprüche gelte, die auf einer fahrlässig begangenen Informationspflichtverletzung beruhen. Begründet hat er dies damit, dass sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks.13/8933, S. 96) dieser Verjährungsvorschrift Informationspflichtverletzungen unabhängig davon unterfallen würden, ob sie auf vertraglicher Grundlage beruhen oder gesetzlich angeordnet würden. Auch spreche der Gesetzeszweck für diese Ansicht. Der Gesetzgeber habe mit der Verkürzung der bis dahin geltenden regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren die Haftung von Anlageberatern begrenzen wollen, um die Kapitalbeschaffung für junge innovative Unternehmen zu erleichtern. Da eine Verwirklichung des Tatbestands des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 31 Abs. 21 Nr. 2 WpHG stets auch ein vertragliches Beratungsverschulden darstelle, würde dieser Gesetzeszweck verfehlt, wenn die kurze Verjährungsfrist des § 37 a WpHG bei deliktsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Fehlberatung keine Anwendung fände. Nicht unter die kurze Verjährungsfrist des § 37 a WpHG sollen nach Ansicht des BGH jedoch Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichen Beratungspflichtverletzungen fallen. Diese verjähren nach der Regelverjährung für deliktische Schadensersatzansprüche.

Weitere Informationen auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de

Für Fragen geschädigter Anleger stehen Frau Rechtsanwältin Bergdolt und Frau Rechtsanwältin Hell zur Verfügung.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de